

Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth

Drucksache: B/10/027

Sitzungspräsidium: Marlene Tillack (GHG), Friederike Schick

Protokollführung: Paul Neumeier und Marius Hörst

Tagesordnungspunkt: 3 (TOP 3)

Antragssteller*in: Felix Mork und Dominik Möst

Abstimmungsergebnis: 18 Ja / 0 Nein / 5 Enthaltungen

Das Studierendenparlament hat in seiner **1. Außerordentlichen Sitzung** in der Legislaturperiode 2020/2021 **am 18.12.2020** der **Beschlussvorlage auf Drucksache S/10/073** sowie den Änderungsanträgen zugestimmt und damit den nachfolgenden Beschluss gefasst.

„Das Studierendenparlament beschließt eine Positionierung zur geplanten Hochschulrechtsreform.“

Für die Richtigkeit des Beschlusses:

Marlene Tillack
Vorsitzende des StuPa

Friederike Schick
Stellv. Vorsitzende des StuPa

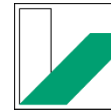
P.Neumeier und M. Hörst
Protokoll

Anlagen

Beschlussvorlage **S/10/073** in geänderter Form (Anlage 1)

Mündliche Änderungsanträge während der Sitzung (Anlage 2)





UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Studierendenparlament

Universität Bayreuth, Studierendenparlament

95440 Bayreuth

An das

Studierendenparlament

über den Vorstand

- zur 01. Sondersitzung -

Drucksache S/10/073

Im Antwortschreiben bitte angeben

Bayreuth, 17.12.2020

Betreff:

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

anbei erhaltet ihr den Antrag mit dem Titel „**Positionierung zur geplanten Hochschulrechtsreform**“ zur Berücksichtigung in der **1. Plenarsondersitzung am 18. Dezember 2020**.

Das Thema Hochschulrechtsreform wird immer stärker kontrovers von unterschiedlichen Gruppierungen diskutiert. Auch an der Universität Bayreuth gibt es Diskussionsbedarf, da verschiedene Statusgruppen Teile des vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst veröffentlichten Eckpunktepapiers kritisch sehen. Staatsminister Bernd Sibler hat zur Klärung etwaiger Fragen und auch Missverständnisse angekündigt, Videokonferenzen mit Hochschulen ab Ende Januar durchzuführen. Die Antragsteller halten es daher für wichtig, dass sich das StuPa als zentrales Organ der Studierendenvertretung an unserer Universität frühzeitig eine Meinung zu diesem Thema bildet.

Viele Grüße

Felix Mork

Sprecherrat Finanzen, Recht & Internes

Dominik Möst

Studierendenparlament

10. Wahlperiode

Drucksache **S/10/073**

17. Dezember 2020

Antrag

von Felix Mork und Dominik Möst

Positionierung zur geplanten Hochschulrechtsreform

Antragstext

Das Studierendenparlament möge folgende Punkte als **Positionierung zur geplanten Hochschulrechtsreform** beschließen:

1. Forschung und Lehre sind Kernaufgaben der Hochschulen. Wissenstransfer akademischer Expertise und ihren Diskussionen in die Gesellschaft ist als Erweiterung des Aufgabenkreises, insbesondere

im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, zu begrüßen. Dieser muss sich aus Forschung und Lehre ergeben und darf nicht primärer Zweck von Forschung und Lehre sein. Neben dem Gleichstellungsauftrag (Art. 4 BayHSchG) und der sozialen Förderung (Art. 2 Abs. 3 BayHSchG) soll zukünftig ein Antidiskriminierungsauftrag angelehnt an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geschaffen werden. Studierenden soll wie Beschäftigten ein Beschwerderecht nach § 13 AGG zustehen.

2. Die Frauenbeauftragte der Hochschulen und Fakultäten sollen in den beschlussfassenden Kollegialorganen und Berufungsausschüssen vertreten sein.
3. Unternehmerische Betätigung der Hochschulen kann nur eine Ergänzung ihres Aufgabenkreises darstellen. Forschung und Lehre, insbesondere auch in den Geistes- und Sozialwissenschaften, müssen durch eine ausreichende staatliche Grundfinanzierung garantiert werden.
4. Mit einer Übertragung der Bauherreneigenschaft muss eine regelmäßige ausreichende Finanzierung des Bauunterhalts gewährleistet sein. Die Mittel für Neubau sollen jeweils einzeln und anlassbezogen werden.
5. Die erste Organisationssatzung soll von einem Hochschulkonvent beschlossen werden, in dem alle Statusgruppen im Verhältnis nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 vertreten sind
6. Bei der Gestaltungsfreiheit der Hochschulen in ihrer internen Organisation muss eine demokratische Beteiligung aller Statusgruppen gewährleistet werden. Konkret fordern wir:
 - a. Auf zentraler Ebene muss mindestens ein beschlussfassendes Organ bestehen, in welchem alle Statusgruppen der Hochschule angemessen vertreten sind. Dieses oder diese sollen mindestens folgende Aufgaben haben:
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder der Hochschulleitung,
 - Erlass von Rechtsvorschriften der Hochschule,
 - Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags, Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - Feststellung des Körperschaftshaushalt,
 - Entlastung der Hochschulleitung.
 - b. Die Gliederung der Hochschulen in Fakultäten soll im Gesetz beibehalten werden (Art. 19 Abs. 3 BayHSchG). Auf Fakultätsebene muss ein beschlussfassendes Organ bestehen, in welchem alle Statusgruppen vertreten sind und das über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fakultät beschließt.
 - c. Das beschlussfassende Organ auf zentraler Ebene und die Fakultäten müssen bei Berufungsverfahren beteiligt werden. In Berufungsausschüssen müssen Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Studierende vertreten sein.
 - d. Art. 52 BayHSchG soll grundsätzlich in seiner derzeitigen Form beibehalten werden. Der Aufgabenkreis soll ergänzt werden um:
 - die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - die Förderung des Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsauftrags,
 - die Möglichkeit Stellung zu Fragen zu beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
 - Darüber hinaus fordern wir eine bessere finanzielle Ausstattung und die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit als Teilkörperschaft der Hochschulen.

Begründung

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden „das Ministerium“) plant in einer Hochschulrechtsreform, das aktuelle BayHSchG und das BayHSchPG in einem Hochschul-„Innovations“-Gesetz zu vereinen. Alleine durch den Namen des geplanten Gesetzes gibt sich das Ministerium selbst hohe Ansprüche. In einem im Oktober veröffentlichtem Eckpunktepapier lässt sich eine neue Grundausrichtung erkennen: Die Universitäten sollen eigenständiger arbeiten, der Neuaufbruch wird als „Leitbild größtmöglicher Freiheit“ konzipiert. Ziel ist die „maximale Verschlinkung“ des Gesetzes und eine „Deregulierung“ der Hochschulen.

Zentrale Aufgaben

Zu den zentralen Aufgaben der Hochschule im Bereich Forschung und Lehre soll sich nun der „Transfer“ als weitere Aufgabe dazugesellen. „Unis, Hochschulen und Kunsthochschulen sollen neben Forschung und Lehre noch mehr den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Blick nehmen. Transfer ist nicht nur, Forschung in Anwendung zu bringen, sondern vielmehr, in den gesellschaftlichen Diskurs einzutreten“ (Bernd Sibler, 2020). Schon heute ist der Bereich „Third Mission“ ein wichtiger Bestandteil der Arbeit vieler bayerischen Hochschulen. Zentrale Aufgabe unserer Hochschulen muss es sein mit ihrer Expertise und ihren Diskussionen in die Gesellschaft einzuwirken. Hierbei muss jedoch klar sein, dass sich der Nutzen dieses Wissenstransfer aus der Forschung ergeben muss und nicht Zweck dieser Forschung sein darf.

Erst kürzlich hat sich die Universität Bayreuth mit ihrer Nachhaltigkeitsstrategie zur Third Mission im Bereich der Nachhaltigkeit bekannt. Diesen Ansatz und das dort formulierte Verständnis eines „in die Gesellschaft Wirkens“ unterstützen wir vollumfänglich. Eine Festschreibung der Transferaufgabe in dieser Art und Weise würden wir begrüßen.

Jedoch dürfen die anderen Aufgaben, vor allem solche mit Verfassungsrang, wie es die Bereiche Forschung und Lehre sind, nicht in den Hintergrund geraten. Gerade auch durch eine breit aufgestellte Lehre können die Hochschulen die künftigen Generationen und die Gesellschaft prägen. Dieses Bekenntnis zu einer gut finanzierten Lehre fehlt uns im Eckpunktepapier und muss auch im zukünftigen Hochschulgesetz einen elementaren Teil darstellen. Dies gebieten schon die verfassungsrechtliche Implikation.

Antidiskriminierung

Diskriminierung aufgrund rassistischer Gründe, ethnisierender Zuschreibungen, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Identität, der Religion, der Weltanschauung sowie Beeinträchtigungen, die als Behinderung klassifiziert werden, und des Alters stören den Hochschulbetrieb und müssen sanktioniert werden. Wir fordern daher, dass qualifizierte Diskriminierungs- und Sexismusedesysteme an allen

Hochschulen verbindlich eingeführt werden, eine Grundlage hierfür ist das Beschwerderecht aus §13 AGG. Zudem droht durch den Wegfall von vorgegebenen inneren Strukturen ein Wegfall der Beteiligungsrechte der Frauenbeauftragten (Art. 4 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) Dies gilt es zu vermeiden.

Unternehmerische Beteiligung

Die Hochschulrechtsreform soll für eine „unternehmerische Universität“ mit weniger Bürokratie sorgen. Eine optionale Umwandlung zu einer reinen Personal-Körperschaft des öffentlichen Rechts kann unter anderem zu der Schaffung eines Globalhaushalts führen. Hiermit sollen größere Möglichkeiten zur unternehmerischen Betätigung geschaffen werden. Hochschulen sollen Gebühren erheben, als Bauherren auftreten und Hochschulangehörigen bei einer Gründung unterstützen können. Hochschulen sollen so besser Talente fördern und den Wettbewerb stärken können. Die im Eckpunktepapier formulierten Änderungen werden sich ohne Zweifel positiv auf den Ruf von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen und den der so genannten MINT-Fächer auswirken. Es gibt aber auch zahlreiche Studiengänge, deren Erfolge sich nicht ökonomisch erfassen lassen. Ihr Wert für unsere Gesellschaft ist aber unumstritten. Das Ministerium vergisst, diesen Studiengängen ein Mindestmaß an Unterstützung zuzusichern.

Gründerförderung

Wir begrüßen den Vorstoß, engagierte Hochschulangehörige bei der Unternehmensgründung zu unterstützen. Durch optionale erleichterte Nebentätigkeitsregelungen und ein Gründungsfreiemester wird Professor*innen und dem Mittelbau effektiv geholfen. Wir fordern hierfür aber klare Regeln und Verantwortlichkeiten, damit keine Abhängigkeitsverhältnisse von Studierenden und dem Mittelbau entstehen. Wir schließen uns der Forderung der Landes-Asten-Konferenz an und sprechen uns für die Einrichtung eines Ombudsgremiums aus. Dieses soll Gefahren, aber auch Chancen unternehmerischer Betätigung bewerten, über den öffentlichen Ressourceneinsatz beraten und bei Interessenkonflikten zur Lösungsfindung beitragen.

Interne Organisation (Governance)

Die Streichung der Vorgaben zur internen Organisation der Hochschulen fügt sich in das Konzept möglichst großer Autonomie der einzelnen Hochschulen ein. Jedoch darf dies nicht zu einseitigen Verschiebungen von Entscheidungskompetenzen zugunsten einzelner Personen oder Gruppen führen. Der Vorsitzende des Landesverbandes Bayern des Deutschen Hochschulverbandes spricht sogar von einem „aufgehübschten Führerprinzip“ (Max-Emanuel Geis, 2020). Um sicherzustellen, dass ein solches „Durchregieren“ von Hochschulleitungen unmöglich bleibt, fordern wir im zukünftigen Hochschulgesetz verankerte Rahmenvorgaben. Dazu gehört das Vorhandensein eines satzungsgebenden Gruppenvertretungsorgans, in dem alle Mitgliedsgruppen angemessen und verfassungskonform vertreten sind, die Existenz von Fach- bzw. Fächergruppenspezifischen Unterorganisationseinheiten (ähnlich der Fakultäten) sowie eine Mindestvertretung der Studierenden in allen universitären Gremien.

Das Eckpunktepapier spricht ausdrücklich davon, dass die Hochschulen in Zukunft auch nach ihrem eigenen Belieben externem Sachverstand einbeziehen können. Hierbei halten wir insbesondere auch eine verstärkte Berücksichtigung der verschiedensten Bereiche unserer vielfältigen Gesellschaft für sinnvoll. Gerade im Hinblick auf die Transferaufgabe der Hochschulen ist eine stärkere Berücksichtigung von Gewerkschaften,

Sozialverbänden, Kirchen, Vereinen und NGOs zu begrüßen. Hierbei sprechen wir uns jedoch ausdrücklich dagegen aus, dass eine solche Einflussnahme die Stellung anderer Statusgruppen untergräbt. Zukünftig soll es an Hochschulen nur dann beschlussfassende Gremien geben, wenn die Mehrheit der Mitglieder Hochschulangehörige sind.

Eine Freigabe der Organisationsstruktur bietet jedoch auch große Chancen für die bayerischen Hochschulen. Die Universität Bayreuth geht schon seit vielen Jahren in einigen Bereichen Sonderwege, die sich bewährt haben. Durch eine Freigabe der inneren Organisationsstrukturen können alle Hochschulen ihre Strukturen an ihre ganz eigenen Herausforderungen und Rahmenbedingungen anpassen. So lässt sich an der Universität Bayreuth bspw. über eine komplette Abschaffung des Hochschulrates zugunsten des Senates, eine bessere Integration des Africa Clusters oder Sonderwege für den Campus Kulmbach diskutieren. Diese Anpassungen dürfen jedoch nicht nur die Wünsche und Forderungen der Hochschulleitungen beinhalten. Unsere bayerischen Hochschulen leben vom miteinander und gegenseitigen Austausch der Statusgruppen. Die interne Organisation soll daher von einem Gremium beschlossen werden, das alle Mitglieder der Hochschule repräsentiert. Für die Zusammensetzung sollte sich am Senat orientiert werden. Der Hochschulrat ist demgegenüber ungeeignet, da in diesem zur Hälfte externe Persönlichkeiten vertreten sind. Dies ist insbesondere problematisch, wenn die Hochschule eine Entscheidung treffen möchte, dass zukünftig externer Sachverstand im geringeren Maße bei Entscheidungen beteiligt werden soll.

Studierendenvertretung

Das Ministerium möchte auch in Zukunft eine Form einer Studierendenvertretung garantieren. In welcher Form und mit welchem Aufgabenbereich die Studierendenvertretung in Zukunft geregelt wird ist aus dem Eckpunktepapier bisher nicht ersichtlich. Wir sprechen uns vor diesem Hintergrund für eine weitgehende Beibehaltung des Art. 52 BayHSchG in seiner momentanen Fassung aus. Auch nach einer Neuorganisation der Hochschulen braucht es eine starke Vertretung der Studierenden als größte Statusgruppe. Diese muss sowohl auf zentraler Ebene, als auch auf Ebene der Fach- bzw. Fächergruppenspezifischen Unterorganisationseinheiten gewährleistet werden. Wir fordern vor diesem Hintergrund ausdrücklich die Beibehaltung der „föderalen“ Struktur der Studierendenvertretung an den bayerischen Hochschulen.

Zusätzlich sehen wir eine Stärkung der Studierendenvertretung an den Hochschulen im Hinblick auf die neuen Aufgabenbereiche (insb. Transfer) und das Ziel der Modernisierung der Hochschulen als einen zentralen Baustein einer Neufassung des Gesetzes an. Es hat sich gezeigt, dass die Einflüsse der Studierenden auf Gremienentscheidungen, die strategische Entwicklung der Hochschulen und die Ausrichtung von Veranstaltungen einen positiven Einfluss auf die Modernisierung unseres Hochschulsystems gehabt hat.

Dies hat sich an der Universität Bayreuth unter anderem mit dem Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie gezeigt, die auf Initiative von Studierenden und auf Grundlage der Vorschläge des AK Nachhaltigkeit entwickelt wurde. Gleichzeitig ist der Einfluss der Studierenden auf die Bereiche der Digitalisierung (Eckpunktepapier des Studierendenparlamentes zur Peer-to-Peer-Beratung), der Lehrorganisation (bspw. Klausurenanonymisierung) und dem Bereich Third Mission (Ausrichtung von Veranstaltungen und Förderung der Diskussionskultur) nicht von der Hand zu weisen.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine bessere finanzielle Ausstattung der Studierendenvertretungen durch den Staatshaushalt bspw. durch eine Verdopplung der zugewiesenen Mittel pro Studierenden für zwingend erforderlich. Gleichzeitig würde die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit als Teilkörperschaft öffentlichen Rechts und die damit einhergehende Satzungsermächtigung im Hinblick auf eigene Angelegenheiten eine Stärkung der größten Statusgruppe an den Hochschulen zur Folge haben.

Um wirksam die Interessen aller Studierenden in Bayern vertreten zu können braucht es für eine Studierendenvertretung auf Landesebene Kompetenzen, die über eine Festsetzung als bloßer Beirat hinausgehen. Daher befürworten wir neben der hochschulinternen Struktur die von der Landes-Asten-Konferenz vorgeschlagene Festschreibung einer handlungsfähigen Landesstudierendenvertretung im Hochschulgesetz.

Bayreuth, den 17. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

Felix Mork
Sprecher für Finanzen, Recht und Inneres

Dominik Möst

Mündliche Änderungsanträge während der Sitzung

Änderungsantrag 2 – Aila Banach

Nr. 6 d soll beginnen mit:

"Wir fordern eine Studierendenschaft als Teilkörperschaft der Hochschule sowie eine finanzielle bessere Ausstattung. Im Übrigen soll Art. 52 ..."

der Rest des Antragstext bleibt inhaltlich gleich und der letzte Absatz fällt entsprechend weg.

Änderungsantrag 3 – Friederike Schick

Nr. 6 d Punkt 2 soll wie folgt geändert werden:

Änderung von "Förderung" in "Durchsetzung"